



## DATA-Systems GmbH

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

## DATA-Systems GmbH

Gleiwitzer Straße 9  
58454 Witten

Tel.: 02302 / 278 39 0  
Fax.: 02302 / 278 39 29

INFO@DATA-Systems.de  
<http://www.DATA-Systems.de>

#### 1. Vertragsabschluss

Ein gültiger Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung durch die DATA-Systems GmbH zustande. Zusatz- und Änderungsvereinbarungen bedürfen stets der textlichen Bestätigung durch die DATA-Systems GmbH. Auf dieses Formförmnis kann ausschließlich durch textliche Vereinbarung verzichtet werden. Der Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus den umseitig und auf der Folgeseite aufgeführten Leistungsbeschreibungen, sowie diesen Vertragsbedingungen. Prospekte, Dokumentationen, Organisationspläne, Ausschreibungsunterlagen oder den Vertrag vorbereitende Dokumente bestimmen den Leistungsumfang nur, soweit sie ausdrücklich einbezogen sind.

#### 2. Lieferung und Leistung

2.1. Liefertermine sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich.

2.2. Die DATA-Systems GmbH ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.

2.3. Die DATA-Systems GmbH ist berechtigt, mit der Durchführung der Leistungen ganz oder teilweise, Dritte zu beauftragen.

2.4. Änderungen im Leistungsumfang erfordern eine textliche Vereinbarung über Kosten und Liefertermine.

#### 3. Leistungsverzögerung

##### 3.1 Leistungsverzögerung bei der DATA-Systems GmbH

3.1.1. Wird die DATA-Systems GmbH an der rechtzeitigen vertragsgemäßen Lieferung der Produkte oder der rechtzeitigen vertragsgemäßen Leistungserbringung durch Energie- mangel, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, höhere Gewalt oder Lieferstörungen beim Hersteller, Lieferanten oder Subunternehmer behindert, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

3.1.2. Wird der DATA-Systems GmbH die Vertragserfüllung aus den in Ziffer 3.1.1. genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird die DATA-Systems GmbH von ihrer Lieferpflicht und der Kunde von seiner Zahlungsverpflichtung frei. Von der Behinderung und/oder der Unmöglichkeit wird die DATA-Systems GmbH den Kunden umgehend verständigen.

3.1.2. Der Kunde kann dann vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag kündigen, wenn die DATA-Systems GmbH sich in Verzug befindet und der Kunde DATA-Systems GmbH textlich unter Androhung des Rücktritts bzw. der Kündigung eine angemessene Nachfrist setzt. Für einen Rücktritt und/oder Kündigung ist die Textform erforderlich. Sie können erst erklärt werden, wenn die DATA-Systems GmbH nicht innerhalb der Nachfrist die zugesicherte Leistung erbracht hat. Befindet sich DATA-Systems GmbH mit der Lieferung eines Teils der Produkte im Verzug und kann der Kunde die anderen Produkte unabhängig davon nutzen, ist der Kunde zu einem entsprechend teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

##### 3.2. Verzug des Kunden

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist DATA-Systems GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

#### 4. Zurückbehaltung und Aufrechnung

4.1. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht. Zu einer Aufrechnung gegen Ansprüche der DATA-Systems GmbH ist der Kunde nur berechtigt, wenn die DATA-Systems GmbH die Forderung anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgesetzt worden ist.

4.2. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Lieferung oder Leistung aus der Geschäftsbindung in Verzug, ist die DATA-Systems GmbH berechtigt Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens oder etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

#### 5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Vorbehaltsware: Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises nebst allen Nebenforderungen (z.B. Versandkosten) Eigentum von DATA-Systems GmbH.

5.2. Der Kunde darf die Produkte ausschließlich mit textlicher Zustimmung der DATA-Systems GmbH veräußern, vermieten, verpachten und/oder sonst frei darüber verfügen, solange die Produkte Eigentum der DATA-Systems GmbH sind. Insbesondere ist der Kunde in diesem Fall nicht zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung der Produkte berechtigt. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

5.3. Der Kunde hat DATA-Systems GmbH den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware sofort textlich mitzuteilen die DATA-Systems GmbH in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen. Die Kosten hierfür, sowie alle Kosten für die zum Erhalt und/oder der Lagerung der Ware unerlässlichen Verwendungen trägt der Kunde.

#### 6. Zahlung und Vergütung

6.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.

6.2. Die Preise verstehen sich ab Lager der DATA-Systems GmbH. Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.3. Zahlungen werden mit der Lieferung/Leistung fällig.

6.4. Teillieferungen sind vom Kunden zu bezahlen, soweit diese vom Kunden bereits vor vollständiger Lieferung selbstständig genutzt werden können.

6.5. Nicht im Vertrag enthaltene Zusatzleistungen und Leistungen, für die im Vertrag keine Vergütung ausgewiesen ist, werden DATA-Systems GmbH zu der am Tag der Bestellung jeweils gültigen Preisliste berechnet.

6.6. Der Abzug von Skonto ist, sofern keine andere Regelung schriftlich vereinbart wurde, ausgeschlossen.

#### 7. Mitwirken des Kunden

7.1. Eine rechtzeitige und vertragsgemäße Leistung der DATA-Systems GmbH ist nur dann möglich, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig nachkommt. Neben der eventuell erforderlichen Vorlage des Pflichtenheftes ist der Kunde dazu verpflichtet, die DATA-Systems GmbH unverzüglich mit allen Informationen zu versorgen, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind. Insbesondere wird der Kunde dazu verpflichtet:

7.1.1. Rechtzeitig einen für die Erteilung verbindlicher Auskünfte verantwortlichen Gesprächspartner zu benennen;

7.1.2. Fachkundiges Personal für die Bedienung/Einarbeitung der Hard- sowie Software zur Verfügung zu stellen;

7.1.3. Das aufgrund seiner Angaben erstellte Mengengerüst abzuzeichnen (Lieferschein);

7.1.4. Für Softwareübernahmen Testdaten zu liefern, die kompatibel zum Industriestandard und die geeignet sind, eine Programmabnahme zu ermöglichen;

7.1.5. Falls erforderlich, sein Datenverarbeitungssystem für Testzwecke zur Verfügung zu stellen.

7.2. Ein etwaiger Mehraufwand der DATA-Systems GmbH der dadurch entsteht, dass Angaben nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig gemacht werden oder aufgrund fehlender Datensicherungen, geht zu Lasten des Kunden.

7.3. Befindet sich der Kunde mit Mitwirkungspflichten in Verzug, so kann die DATA-Systems GmbH ihm schriftlich und unter Androhung der Kündigung eine angemessene Nachfrist setzen. Bei fruchtlosem Fristablauf kann dem Kunden der Vertrag über das Produkt/die Leistung gekündigt werden. Die bis dahin von DATA-Systems GmbH erbrachten Leistungen sind vollständig zu vergüten.

## **8. Abnahme**

Alle Leistungen der DATA-Systems GmbH gelten, wenn sie vom Kunden nicht ausdrücklich angenommen werden, spätestens 2 Wochen nach Erbringung der Leistung als abgenommen. Es sei denn, dass zuvor ein erheblicher Mangel nachgewiesen wird. Dem Kunden verbleibt das Recht bis dahin unentdeckte Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend zu machen.

## **9. Gewährleistung**

9.1. Der Kunde kann Minder- und Fehlleistungen sowie sofort erkennbare Mängel nur innerhalb 8 Tagen nach Erbringung der Leistung beanstanden. Sämtliche Beanstandungen haben textlich zu erfolgen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate.

9.2. Bei berechtigter Beanstandung behebt die DATA-Systems GmbH die Mängel, durch kostenlose Instandsetzung oder Ersatzlieferung. Die DATA-Systems GmbH behält sich vor, bis zur endgültigen Behebung, eine Zwischenlösung zur Umgehung der Mängel bereitzustellen. Bei Fehlschlägen der Instandsetzung oder Ersatzlieferung oder falls die Zwischenlösung keine im Wesentlichen vertragsmäßige Nutzung der Produkte ermöglicht, kann der Kunde der DATA-Systems GmbH eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann er nach Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9.3. Die Gewährleistungspflicht entfällt, soweit Mängel nicht reproduzierbar sind oder darauf beruhen, dass der Anwender oder von DATA-Systems GmbH nicht beauftragte Dritte, Änderungen vorgenommen haben. Ebenso verfällt die Gewährleistung bei schwerwiegender Fehlbedienung Seitens des Kunden.

9.4. Die Gewährleistungspflicht entfällt bei Software-Produktfehlern, d. h. Abweichungen von der im Datenblatt festgelegten Programmspezifikation, die innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Überlassung eines Änderungs- oder Korrekturbestandes, soweit dieser bei DATA-Systems GmbH vorhanden ist, auftreten. Soweit ein Mangel an der Hard- oder Software auf unsachgemäße Behandlung oder sonstige von DATA-Systems GmbH nicht zu vertretene Umstände (z.B. Verwendung ungeeigneten Zubehörs, Verschleiß mechanischer Teile, unautorisierte Veränderung, Blitzschlag, höhere Gewalt) zurückzuführen ist, leistet DATA-Systems GmbH ebenfalls keine Gewähr.

## **10. Instandhaltung und Softwarepflege**

Ist Instandhaltung und/oder Softwarepflege vereinbart, gelten ergänzend die vertraglichen Bedingungen für den technischen Service und Softwarepflege.

## **11. Schutzrechte**

DATA-Systems GmbH übernimmt die Haftung, dass die Produkte als solche in der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter sind. Falls Dritte aus Schutzrechten berechnigte Ansprüche geltend machen sollten, wird die DATA-Systems GmbH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder für den Kunden eine Lizenz erwirken, das betreffende Produkt kostenlos entsprechend ändern, es durch ein schutzfreies ersetzen oder - wenn diese Maßnahmen nicht oder nur mit unzumutbarem wirtschaftlichem Aufwand durchführbar sind - es ohne weitere Kosten für den Kunden zurücknehmen.

DATA-Systems GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass die Anwendung der verkauften Produkte nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

## **12. Haftung von DATA-Systems GmbH**

Über die in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelten Ersatzansprüche hinaus haftet die DATA-Systems GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder einer für die Erreichung des gesamten Vertragszwecks entscheidenden Verpflichtung/Eigenschaft.

Diese Haftung gilt nur eingeschränkt, für eventuelle Schäden durch höhere Gewalt, fehlerhafter Beratung durch Dritte oder Einweisung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten dritter. Die Haftung für den Verlust eventuell verlorener Daten ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht den hinweisen von DATA-Systems GmbH entsprechend bzw. im üblichen Umfang eine Datensicherung betrieben hat.

## **13. Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Kunden werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei der DATA-Systems GmbH oder den verbundenen Unternehmen gespeichert und verarbeitet.

## **14. Unwirksamkeit einer Bestimmung**

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen - gleich aus welchem Rechtsgrund unwirksam sein oder werden - so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **15. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptstandort der DATA-Systems GmbH. Die DATA-Systems GmbH ist jedoch berechtigt, das für den Kunden ortszuständige Gericht zu wählen.